

H 2.26

Schulaufsicht

Überprüfung schulischer Entscheidungen

Wolfgang Bott, Geschäftsführer von HLP-Bildungsmanagement



© AndreyPopov/iStock/Getty Images Plus

Der Beitrag gibt einen Überblick über die rechtlichen Möglichkeiten, mit deren Hilfe Eltern oder Schüler die Schulaufsichtsbehörde um Überprüfung schulischer Entscheidungen bitten können und beschreibt gleichzeitig deren jeweils erforderliche Verfahrensweg.

KOMPETENZPROFIL

- Zielgruppe:** Schulleitungen, Schulaufsichtsbeamte, Lehrkräfte
- Schlüsselbegriffe:** Dienstaufsichtsbeschwerde, Fachaufsichtsbeschwerde, Schulaufsichtsbehörde, Verwaltungsakt, Widerspruch
- Einsatzfeld:** bei Beschwerden von Eltern und Schülern
- Thematische Bereiche:** Schulaufsicht
-

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick	3
2. Fachaufsichtsbeschwerde	4
3. Dienstaufsichtsbeschwerde	8
4. Widerspruch	10
5. Eingaben von Lehrkräften	17
6. Schlussbemerkung	17

VORANSICHT

1. Überblick

Zu den der Rechtsaufsicht zuzurechnenden Aufgaben der Schulaufsicht gehört vor allem die Überprüfung schulischer Entscheidungen, mit denen Eltern oder volljährige Schüler nicht einverstanden sind. In welcher Weise die einzelne schulische Entscheidung einer Überprüfung zugänglich ist, hängt von ihrer jeweiligen Rechtsnatur ab. Dabei kommt dem Begriff des Verwaltungsaktes i. S. v. § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eine zentrale Bedeutung zu. Denn nur die schulischen Maßnahmen, die als Verwaltungsakte zu qualifizieren sind, sind mit den formalisierten Rechtsbehelfen des Widerspruchs i. S. v. §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und gegebenenfalls der Klage zum Verwaltungsgericht gemäß § 42 VwGO anfechtbar.

Als **Verwaltungsakte** einzustufen sind alle Entscheidungen über

- die Aufnahme oder Zurückstellung eines Schülers,
- die Versetzung oder Nichtversetzung,
- Schulordnungsverfahren sowie
- in Einzelfällen auch die Vergabe von Einzelnoten, soweit daran unmittelbare Rechtsfolgen geknüpft werden, wie z. B. die Zulassung zu einem bestimmten Studienfach.

Alle übrigen schulischen Maßnahmen sind demgegenüber **nicht** als Verwaltungsakte einzustufen. Hierzu gehören insbesondere

- alle einzelnen Bewertungsentscheidungen wie Noten für mündliche Leistungen oder einzelne Klassenarbeiten,
- ferner Schulorganisationsmaßnahmen wie die Zuweisung eines Schülers zu einer Klasse,
- die Vergabe von Räumen sowie
- alle pädagogisch-erzieherischen Maßnahmen.

Diese Maßnahmen sind lediglich als schulinterne Maßnahmen mit formlosen Rechtsbehelfen wie der Fachaufsichtsbeschwerde einer Überprüfung zuzuführen, die bei Entscheidungen der einzelnen Lehrkraft in Erziehungsfragen durch den Schulleiter, in allen übrigen Fragen durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde erfolgen hat.

In der Folge werden die verschiedenen in diesem Zusammenhang bestehenden Tätigkeitsfelder der Schulaufsicht überblicksartig dargestellt.

2. Fachaufsichtsbeschwerde

Immer dann, wenn in einem Streitfall keine schulinterne Lösung mit der Lehrkraft selbst oder der Schulleitung gefunden werden kann, sind die Eltern oder der volljährige Schüler berechtigt, die zuständige Fachaufsichtsbehörde, d. h. die für die Schule zuständige Schulaufsichtsbehörde, anzurufen.

Die Eltern oder der volljährige Schüler sind nicht zuletzt wegen der notwendigen Formalisierung dieser Beschwerdemöglichkeit berechtigt, ihre Beschwerde unmittelbar bei der Schulaufsichtsbehörde einzureichen, ohne den schulinternen Weg voranzustellen, auch wenn dies aus Gründen der Sachnähe und Atmosphäre durchaus empfehlenswert ist.

Sofern die Fachaufsichtsbeschwerde mündlich erhoben wurde, aber auch in Fällen einer schriftlichen Einreichung, in denen es vor der Beschwerdeerhebung bei der Schulaufsichtsbehörde keine Gespräche innerhalb der Schule gegeben hat, sollte die Schulaufsichtsbehörde versuchen, die Beschwerdeführer an die Schule zurückzuverweisen, um zunächst eine Lösung vor Ort herbeizuführen, m. a. W. zu versuchen, die Angelegenheit so niederschwellig wie möglich zu klären.

Dies gilt entsprechend, wenn eine solche Beschwerde – was in Einzelfällen wegen der von den Beschwerdeführern festgestellten „Wichtigkeit“ zu verzeichnen ist – unmittelbar beim Kultusministerium eingehen sollte. Auch in diesen Fällen ist dringend zu empfehlen, zunächst zu versuchen, die Angelegenheit auf die Schulebene zurückzugeben, zumal ohne Vorliegen einer anfordernden Stellungnahme der Schule keine Würdigung der Beschwerde vorgenommen werden darf, denn andernfalls würde der Verfahrensgrundsatz des „audiatur et altera pars“ verletzt.

Für das Kultusministerium gilt im Übrigen, dass es im Regelfall keine Zuständigkeit zur unmittelbaren Bearbeitung von Fachaufsichtsbeschwerden besitzt, sodass derartige Beschwerden an die örtlich zuständige Schulaufsichtsbehörde abzugeben sind.

Zuständigkeit

Die Berechtigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, fachaufsichtlich tätig zu werden, ergibt sich aus ihrer Stellung als Fachaufsichtsbehörde, die im Streitfall auch eine Anweisung erlassen kann, und gehört zum Kernbereich ihrer Zuständigkeiten. Insoweit gehen die Zuständigkeiten der Schulaufsicht über die des Schulleiters hinaus, dem die Zuständigkeit des Fachvorgesetzten nicht eingeräumt ist.

Zulässigkeit

Für die Zulässigkeit einer Fachaufsichtsbeschwerde gelten nur wenige nachstehend genannte Voraussetzungen:

- Zum einen ist erforderlich, dass der Beschwerdeführer geltend machen kann, durch die angefochtene Maßnahme der öffentlichen Verwaltung, zu der auch die Schule als nicht-rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts gehört, die keinen Verwaltungsakt im Sinne von § 35 VwVfG darstellt, entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO in seinen Rechten verletzt zu sein.
- Bei jeder Bewertungsentscheidung handelt es sich um eine Maßnahme der Schule, die als Behörde im Sinne von § 1 Abs. 4 VwVfG Teil der öffentlichen Verwaltung ist.
- Für die Zulässigkeit der Fachaufsichtsbeschwerde ist ferner erforderlich und ausreichend, dass der Beschwerdeführer behauptet, eine Verletzung seiner Rechte, z. B. durch eine fehlerhafte Bewertung, liege vor. Die Frage, ob im Einzelfall tatsächlich eine solche Rechtsverletzung gegeben ist, ist demgegenüber im Rahmen der materiellen Prüfung der inhaltlichen Begründetheit der Beschwerde zu untersuchen.
- Im Gegensatz zum Widerspruch sind keine Form- oder Fristenformalitäten einzuhalten. Der Beschwerdeführer kann also jederzeit – ohne Einhaltung von Fristen und ohne Einhaltung bestimmter Formen –, wobei in der Regel die Schriftform zu empfehlen ist, eine Fachaufsichtsbeschwerde einlegen.
- Erforderlich ist allerdings, dass der Beschwerdeführer die Regelungen über Vollmacht und Vertretung einhält, d. h. entweder in eigenem Namen oder in Vertretung seines minderjährigen oder mit Vollmacht seines volljährigen Kindes handelt.
- Schließlich muss die behauptete Rechtsverletzung zum Zeitpunkt der zutreffenden Beschwerdeentscheidung noch fortbestehen, d. h. es darf noch keine Erledigung eingetreten sein. In einem solchen Fall wäre eine Sachentscheidung mangels Rechtsschutzinteresses nicht mehr zulässig.²

Verfahren

Nach Eingang einer – zulässigen – Fachaufsichtsbeschwerde wird von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde in der Regel wie folgt verfahren:

Nach Prüfung der Zulässigkeit wird die Schulaufsichtsbehörde in Anwendung des Grundsatzes des „audiatur et altera Pars“ die betroffene Schule unter Beifügung der Beschwerde um Stellungnahme innerhalb einer angemessenen – i. d. R. 14 Tage umfassenden – Frist bitten.

¹ Vgl. z. B. § 127 a Abs. 1 Satz 1 HSchG; § 6 Abs. 3 Satz 2 SchG NRW.

² Nach § 113 Abs. 1 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Dieses Werk ist Bestandteil der RAABE Materialien

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die Dr. Josef Raabe Verlags-GmbH erteilt Ihnen für das Werk das einfache, nicht übertragbare Recht zur Nutzung für den privaten und schulischen Gebrauch. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlags. Hinweis zu § 52a UrhG: Das Werk oder Teile hiervon dürfen nicht ohne eine solche Einwilligung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen, wobei die durch den § 60a UrhG erlaubten Nutzungen davon ausgenommen sind. Darüber hinaus sind Sie nicht berechtigt, Copyrightvermerke, Markenzeichen und/oder Eigentumsangaben des Werks zu verändern.

Die Dr. Josef Raabe Verlags-GmbH übernimmt keine Haftung für die Inhalte externer Internetseiten, auf die in dem Werk verwiesen wird.

Falls erforderlich wurden Fremdrechte recherchiert und ggf. angefragt.

Der RAABE Webshop: Schnell, übersichtlich, sicher!



Wir bieten Ihnen:



Schnelle und intuitive Produktsuche



Übersichtliches Kundenkonto



Komfortable Nutzung über
Computer, Tablet und Smartphone



Höhere Sicherheit durch
SSL-Verschlüsselung

Mehr unter: www.raabe.de